

**Durchführungsbestimmungen für
die Kreispokalendrundenturniere 2010/2011 der Frauen und Herren**

Wie in den vergangenen Jahren werden drei Pokale (Herren Kreislige/Kreisklasse, Herren über Kreis bis Oberliga und Frauen Kreis- bis Oberliga) ausgespielt. Die in Frage kommenden Mannschaften nehmen teil, wenn sie bis zum 19. September 2010 bei den Spielleitenden Stellen angemeldet werden.

Der Tk-Vorsitzende Wolfgang Budde für die Frauen sowie Jürgen Riechmann für die Männer gelten als Spielleitende Stelle im Sinne der Spielordnung.

Die Endrunden werden in Turnierform nach § 54 SpO, in einer 4er Gruppe, jeder gegen jeden gespielt, wobei der Gruppensieger Kreispokalsieger ist. Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten, nur mit Wechsellpause. Die Regelungen des Team-Time-out finden wegen der verkürzten Spielzeiten keine Anwendung.

Der Ausrichter sorgt für: Einladung und Bezahlung der Schiedsrichter, Spielfeldaufbau, Kassierung der Eintrittsgelder, Bereitstellung der Spielberichtsbögen für alle Spiele, Cafeteria, Ergebnismeldung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung per E-Mail, sowie Versand der Spielberichte an die Spielleitende Stelle. Alle teilnehmenden Vereine haben einen Z/S für das Kampfgericht zu stellen. Die Zuschauer-Einnahmen werden unter den teilnehmenden Vereinen zu gleichen Teilen geteilt. Es darf ein Betrag von 2€ bis 5€ kassiert werden.

Die Schiedsrichterbezahlung erfolgt anteilig unter den beteiligten Mannschaften. Bei den Endrunden beträgt die Entschädigung pro Spiel 6,50 € je Schiedsrichter zzgl. einmalig Fahrtkosten. Ansonsten gelten die normalen SR-Entschädigungssätze.

Für jedes Turnierspiel ist ein Spielbericht zu erstellen. Die Mannschaftsliste ist jedoch nur auf dem ersten Bogen zu füllen. Auf den weiteren Bogen sind Name und Nummer einzutragen. Die Liste der Offiziellen wird bei jedem Spiel gefüllt, ebenso wie die Unterschrift des MV in der Spalte „für die Richtigkeit...“. Jedes Spiel / Turnierspiel zählt bezüglich Festspielen und Bestrafung als 1 Spiel.

Alle beteiligten Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen (§ 56 SpO). Die zweitgenannte Mannschaft (= der „Gast“) wechselt die Spielkleidung (WHV-Zusatzbestimmungen zu § 56 SpO).

Klebe- und Haftmittel (auch Spray) dürfen gem. WHV-Beschluss nicht verwendet werden. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit gem. WHV-Zusatzbest. zu §25 RO geahndet und mit Ordnungsstrafe von 125,- €, in jedem Wiederholungsfalle von 250,- € bestraft.

Einsprüche gegen Spielwertungen sind im Spielbericht zu vermerken und sofort schriftlich – bei gleichzeitiger Zahlung von 50€ - bei der amtlichen Aufsicht einzulegen. Diese entscheidet unverzüglich und endgültig. Bei den Vorrunden gelten, bzgl. der Einsprüche, die Vorgaben der Rechtsordnung.

Bei den Spielen um den Kreispokal, egal ob sie nach § 54 SpO in Turnierform oder nach § 44 SpO in einer einfachen Runde durchgeführt werden, wird die Entscheidung bei Punktgleichheit auf allen relevanten Plätzen wie folgt herbeigeführt:

Nach Abschluss aller Turnierspiele entscheiden über die Platzierung wie bisher die erzielten Punkte.

Entscheidung bei Punktgleichheit auf allen maßgeblichen Plätzen:

- 2 Mannschaften:
- a) direkter Vergleich
 - b) ist dieser unentschieden ausgegangen, erfolgt bei Turnieren ein 7-m Werfen gem. Kommentar zur Regel 2:2
- 3 Mannschaften und mehr:
- Sind mehr als 2 Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. In dieser Tabelle erfolgt die Wertung:
- a) nach Punkten
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz
 - c) bei gleicher Tordifferenz nach der Mehrzahl der erzielten Tore.
 - d) ist auch c) gleich, entscheidet die Mehrzahl der erzielten Tore im gesamten Turnier
 - e) danach bei Turnieren 7-m Werfen gem. Kommentar zur Regel 2:2.

- Bei (End-) Spielen:
- a) 1mal 2x5 Minuten Verlängerung
 - b) noch unentschieden, dann 7-m Werfen gem. Kommentar zur Regel 2:2.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Dieser ist schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe/Zustellung dieses Bescheides in fünfacher Ausfertigung bei der Vorsitzenden des Kreisspruchsausschusses Cornelia Grieser, Häverstädter Weg 14, 32429 Minden einzulegen. Auf die besonderen Form- und Gebührenvorschriften der §§ 37, 44 der Rechtsordnung des DHB wird hingewiesen.